

Aktuelles
aus dem
Kantonsgericht
von Graubünden

THEMEN:

Zivilprozess

- Prozesskosten
- Beweis
- Weiteres
- Ausblick auf die Teilrevision ZPO

Strafprozess

- Berufung an das Kantonsgericht

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Grundlagen

Art. 95 ZPO

- Gerichtskosten
- Parteientschädigung
 - Ersatz notwendige Auslagen
 - Kosten berufsmässige Vertretung
 - Umtriebsentschädigung

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Art. 96 ZPO

Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest.

Anspruch auf Parteientschädigung hat die Partei selber, nicht der Anwalt (ausgenommen URP).

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Ausblick nZPO

Art. 96 ZPO

¹ Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest. Vorbehalten bleibt die Gebührenregelung nach Artikel 16 Absatz 1 SchKG.

² Die Kantone können vorsehen, dass die Anwältin oder der Anwalt einen ausschliesslichen Anspruch auf die Honorare und Auslagen hat, die als Parteientschädigung gewährt werden.

Allenfalls etwas für den BAV?

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Kantonale Rechtsgrundlagen

- Art. 16 Anwaltsgesetz "Honorar, Entschädigung"
- Art. 16a Anwaltsgesetz "Parteientschädigung"
- Art. 19 Anwaltsgesetz "Ausführungserlasse"
 - u.a. Einzelheiten der Parteientschädigung

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Honorarverordnung (BR 310.250)

- Art. 1 "Gegenstand"
 - Regelung der Parteientschädigung für Verfahren in GR
 - Verhältnis zur Klientschaft nicht davon betroffen
- Art. 2 "Parteientschädigung 1. Bemessung"
- Art. 3 "2. Übliche Ansätze"

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Art. 104 ff. ZPO

Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt.

Parteientschädigungen werden nur **auf Antrag hin** zugesprochen. Ausfluss der Dispositionsmaxime von Art. 58 ZPO.

Keine hohen Anforderungen an den Antrag. "Unter Kosten- und Entschädigungsfolge" genügt (BGE 140 III 444 E. 3.2.2)

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Antrag nicht gleich Bezifferung

- Ohne Bezifferung setzt das Gericht die Entschädigung nach Ermessen nach dem kantonalen Tarif fest.
- Üblich ist ein Stundenansatz von CHF 240.00 zzgl. 3% Spesen und 7.7% MWST.
- Bemerkungen zur MWST. (Praxis Kantonsgericht)
- Ohne Antrag **kein** Interessenwertzuschlag.

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Mit Einreichung der Honorarnote (und der Honorarvereinbarung zu Beginn des Verfahrens, vgl. Art. 3 Abs. 1 HV) macht eine Partei von der Bezifferung Gebrauch.

Wird Honorarnote eingereicht, ist sie der Gegenpartei zur Stellungnahme zuzustellen.

Wie ist mit der Stellungnahme umzugehen (KGer ZK2 22 6 v. 8.9.2022 E. 3.3.3)?

- Ohne Äusserung oder bei Bestreitung: Prüfung durch Gericht
- Bei ausdrücklicher Anerkennung: **keine Prüfung** durch das Gericht als Ausfluss der Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO).

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Bei **Prüfung durch das Gericht** (KGer ZK2 17 22/23 v. 20.4.2022)

- Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich
- nachvollziehbare Dokumentation der Aufwendungen
- Beschränkte Entschädigung für Äusserungen im Rahmen des Replikrechts, Mehraufwand für Wechsel der Rechtsvertretung im Laufe des Verfahrens wird nicht entschädigt.

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung

PKG 2021 Nr. 9; KGer ZK2 19 79 v. 29.9.2021

Zusprechung eines Interessenwertzuschlags

- nur wenn vereinbart
- nur wenn beantragt
- Verhältnis Entschädigung nach Aufwand und Interessenwert wie in PKG 2005 Nr. 6 nach Bündner ZPO auch nach eidg. ZPO
- Interessenwertzuschlag von CHF 80'000.00 (in der Berufung noch CHF 40'000.00) bei gerechtfertigtem Aufwand von 50 Stunden und geringer Komplexität?

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung

- Direkter Anspruch des Anwalts auf Entschädigung
- Entschädigung von Rechtspraktikanten im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege
 - Notwendiger Aufwand ist mit CHF 150.00/h zu entschädigen.
 - Unzulässig, dass sich ein Anwalt als unentgeltlicher Rechtsbeistand einsetzen lässt, dann aber die ganze Arbeit dem Praktikanten überlässt.

KGer ZK1 21 53 v. 4.2.2022, PKG 2022 Nr. 3

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Unentgeltliche Rechtspflege

Für Verfahren vor dem Kantonsgericht ist praxisgemäss separates Gesuch notwendig.

- Bedürftigkeit ist nachzuweisen.
- Fehlende Aussichtslosigkeit ist ebenfalls darzulegen, aber Wiederholung der Eingabe in der Sache mit sämtlichen Beilagen ist nicht notwendig, substanzierter Verweis auf die Rechtsschriften genügt.

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Prozesskosten im Verfahren betr. Kindes- und Erwachsenenenschutz

- Grundlage findet sich in Art. 63 ff. EGzZGB und Art. 25 ff. KESV
- Per 1. Januar 2022 geändert
- Gilt auch für das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht
- Art. 63 Abs. 3 EGzZGB enthält Regelung, wonach bei Vorliegen besonderer Umstände (näheres in Art. 28 KESV) auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.
- Kein Rückforderungsanspruch des Staats bei Kostenverzicht
- URP ist in diesen Fällen nur für die Verbeiständung zu stellen.

ZIVILPROZESS / PROZESSKOSTEN

Gesuch um Erlass, Stundung, Ratenzahlung von Gerichtskosten

- Zuständigkeit für den Kostenerlass beim Gericht
- Zuständigkeit bei Stundung und Ratenzahlung bei der Finanzverwaltung
- Voraussetzungen für den Erlass ist dauernde Mittellosigkeit (Zeitraum 10 Jahren)
- Gesuch ist kein Ersatz für unterlassenes Gesuch um URP oder erneuter Versuch nach Abweisung URP
- KGer ZK1 23 1 v. 17.1.2023

ZIVILPROZESS / BEWEIS

Art. 150 ff. ZPO

Gegenstand des Beweises sind rechtserhebliche, streitige **Tatsachen**.

Rechtsfragen sind nicht Gegenstand des Beweises.

Beweisverfügungen teilweise etwas ungenau.

ZIVILPROZESS / BEWEIS

Art. 221 ZPO

1 Die Klage enthält:

..

d. die Tatsachenbehauptungen

e. Die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen

ZIVILPROZESS / BEWEIS

Tatsachenbehauptungen

Rechtserhebliche Tatsachen sind so konkret zu formulieren und in Einzeltatsachen aufzugliedern, dass ein substanziiertes Bestreiten durch die Gegenpartei möglich ist und dass darüber Beweis abgenommen werden kann.

Den behaupteten Tatsachen sind die dazugehörigen Beweismittel unmittelbar zuzuordnen.

ZIVILPROZESS / BEWEIS

Zur Abnahme von Beweisen

Die angebotenen Beweise werden zu einzelnen Tatsachen abgenommen.

Wird ein Beweis der Behauptung A zugeordnet, wird er nicht zur Behauptung B abgenommen.

Beispiel: Wer als Beweismittel einen Zeugen zur Tatsache A anbietet, darf nicht erwarten, dass derselbe Zeuge auch zur Tatsache B befragt wird, zu welcher er den Zeugen gar nicht als Beweis angeboten hat.

ZIVILPROZESS / BEWEIS

Zeugenfragen

- Unter der Bündner ZPO waren dem Gericht mit der Rechtsschrift Fragethemen einzureichen.
- Regionalgerichte fordern auch heute noch zur Einreichung von Fragekatalogen für Zeugen, Parteibefragungen und Beweisaussagen auf.
- Ist zulässig und kann nützlich sein.
- Verzicht auf Einreichung von Fragekatalogen ist kein Verzicht auf Zeugeneinvernahme (KGer ZK2 21 51 v. 22.2.2023 E.1.3).

ZIVILPROZESS / REPLIKRECHT

Allgemeines Replikrecht

- Ausfluss des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK)
- Ändert nichts daran, dass die Rechtsmittel gemäss Art. 311 ZPO bzw. Art. 321 ZPO an das Kantonsgericht innert den Fristen begründet werden müssen. Kritik am vorinstanzlichen Entscheid ist innert der Berufungs-/Beschwerdefrist bzw. Berufungsantwort-/Beschwerdeantwortfrist anzubringen.
- Allgemeines Replikrecht dient nicht dazu, Versäumtes nachzuholen
- Aufwand für die Wahrnehmung des Replikrechts wird nicht entschädigt, soweit nicht erforderlich (KGer ZK2 17 22 v. 20.4.2022 E. 24.1.3).

ZIVILPROZESS / BERUFUNGSVERFAHREN

Zur Praxis des KGer zur Einholung von Berufungsantworten
bzw. Beschwerdeantworten.

ZIVILPROZESS / AUSBLICK AUF DIE TEILREVISION ZPO

Art. 52 Abs. 2

² Unrichtige Rechtsmittelbelehrungen sind gegenüber allen Gerichten insoweit wirksam, als sie zum Vorteil der Partei lauten, die sich darauf beruft.

➤ Heutige Praxis PKG 2022 Nr. 5

Art. 142 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post (Art. 138 Abs. 4), so gilt die Mitteilung nach Absatz 1 am nächsten Werktag als erfolgt.

STRAFPROZESS / BERUFUNG AN DAS KANTONSGERICHT

Vorgehen

Anmeldung an das erstinstanzliche Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils. Schriftlich oder mündlich zu Protokoll (Art. 399 Abs. 1 StPO).

Schriftliche Berufungserklärung an das Berufungsgericht innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils (Art. 399 Abs. 3 StPO).

STRAFPROZESS / BERUFUNG AN DAS KANTONSGERICHT

In der **Berufungserklärung** ist anzugeben:

- Ob das Urteil vollumfänglich oder in Teilen angefochten wird;
- welche Änderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden;
- welche Beweisanträge gestellt werden.

Berufungserklärung ist **nicht** zu begründen!

STRAFPROZESS / BERUFUNG AN DAS KANTONSGERICHT

Wirkung der Berufung (sofern darauf eingetreten wird)

- Kantonsgericht fällt neues Urteil (Art. 408 StPO)
- Wenn teilweise angefochten, wird festgestellt, welche Teile in Rechtskraft gewachsen sind.
- Nicht notwendig, das angefochtene Urteil Satz für Satz zu kommentieren bzw. zu widerlegen.

STRAFPROZESS / BERUFUNG AN DAS KANTONSGERICHT

Zum Ablauf der mündlichen Verhandlung

- Richtet sich nach den Bestimmungen über die erstinstanzliche Hauptverhandlung (Art. 405 StPO)
- Parteivorträge finden in folgender Reihenfolge statt (Art. 346 StPO)
 - Staatsanwaltschaft
 - Privatklägerschaft
 - beschuldigte Person oder ihre Verteidigung

STRAFPROZESS / BERUFUNG AN DAS KANTONSGERICHT

Gerichtskosten

- Verteilung der Gerichtskosten im Berufungsverfahren nach Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 StPO)
- Wer Rechtsmittel ergreift, wird bei Unterliegen kostenpflichtig
- Wer keine Rechtsmittel ergreift, aber in der mündlichen Berufungsverhandlung Anträge stellt, geht das Risiko ein, kostenpflichtig zu werden (BGE 138 IV 248 E. 5.3)

STRAFPROZESS / BERUFUNG AN DAS KANTONSGERICHT

Entschädigungen

- Richtet sich nach Art. 436 Abs. 1 StPO
- Verweist auf Art. 429-434 StPO
- Kostenpflicht nach Art. 432 StPO gegenüber der beschuldigten Person
 - die Privatklägerschaft für Aufwendungen betr. Zivilpunkt (Abs. 1)
 - die antragstellende Person bei Mutwilligkeit oder Grobfahrlässigkeit (bei Antragsdelikten)
 - die Privatklägerschaft für Aufwendungen im Strafpunkt bei Antragsdelikten
 - gemäss Rechtsprechung die Privatklägerschaft auch bei Offizialdelikten, wenn das Rechtsmittel einzig vom Privatkläger ergriffen worden ist (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6).

STRAFPROZESS / BERUFUNG AN DAS KANTONGERICHT

Entschädigungen

Anspruch der Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person bei Obsiegen oder Kostenpflicht der beschuldigten Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO.

Privatklägerschaft hat Entschädigungsforderung bei Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen, ansonsten darauf nicht eingetreten wird (Art. 433 Abs. 2 StPO). Unter "Kosten- und Entschädigungsfolge" reicht nicht.

Gilt auch für das Berufungsverfahren.

JUSTIZPORTAL

www.justiz-gr.ch

neue PKG unter Entscheidungssuche

> zusätzliche Suchkriterien

"PKG 2022"